

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates vom 29. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 775/94 des Rates vom 29. März 1994 zur Eröffnung eines außerordentlichen autonomen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem, frischem, gekühltem oder gefrorenem Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 für 1994** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 776/94 des Rates vom 29. März 1994 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 777/94 des Rates vom 29. März 1994 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1637/91 hinsichtlich der Vergütung an Milcherzeuger für die Verringerung der Referenzmenge** 8
- Verordnung (EG) Nr. 778/94 der Kommission vom 7. April 1994 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 779/94 der Kommission vom 6. April 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif** 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 780/94 der Kommission vom 7. April 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver** 21

Verordnung (EG) Nr. 781/94 der Kommission vom 7. April 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	22
Verordnung (EG) Nr. 782/94 der Kommission vom 7. April 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	24
Verordnung (EG) Nr. 783/94 der Kommission vom 7. April 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26
Verordnung (EG) Nr. 784/94 der Kommission vom 7. April 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	28
Verordnung (EG) Nr. 785/94 der Kommission vom 7. April 1994 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31
Verordnung (EG) Nr. 786/94 der Kommission vom 7. April 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	33

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

94/191/EG, Euratom :

- * **Entscheidung der Kommission vom 18. März 1994 zur Änderung der Entscheidung 90/177/Euratom, EWG, mit der Belgien ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand näherer Schätzungen zu ermitteln** 35

94/192/EG, Euratom :

- * **Entscheidung der Kommission vom 18. März 1994 zur Änderung der Entscheidung 90/180/Euratom, EWG, mit der die Niederlande ermächtigt werden, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand näherer Schätzungen zu ermitteln** 36

94/193/EG, Euratom :

- * **Entscheidung der Kommission vom 18. März 1994 zur Änderung der Entscheidung 90/183/Euratom, EWG, mit der Irland ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand näherer Schätzungen zu ermitteln** 37

94/194/EG, Euratom :

- * **Entscheidung der Kommission vom 18. März 1994 zur Änderung der Entscheidung 90/185/Euratom, EWG, mit der Griechenland ermächtigt wird, die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel anhand näherer Schätzungen zu ermitteln** 38

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 774/94 DES RATES

vom 29. März 1994

zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat im Rahmen von Artikel XXVIII des GATT neue Zollzugeständnisse ausgehandelt. Die Verhandlungen haben zum Abschluß von Abkommen mit Argentinien, Brasilien, Kanada, Polen, Schweden und Uruguay geführt. Diese Abkommen wurden mit Beschluß des Rates vom 20. Dezember 1993⁽¹⁾ genehmigt.

In diesem Abkommen ist vorgesehen, daß zum 1. Januar 1994 unter bestimmten Bedingungen jährliche Zollkontingente eröffnet werden für hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 30 00, 0202 30 90, 0206 10 95 und 0206 29 91, Schweinefleisch der KN-Codes 0203 19 13 und 0203 29 15, Geflügelfleisch der KN-Codes 0207 41 10, 0207 41 41, 0207 41 71, 0207 42 10, 0204 42 11 und 0207 42 71, Weizen und Mengkorn der KN-Codes 1001 10 00 und 1001 90 99 sowie für Kleie und andere Rückstände der KN-Codes 2302 30 10, 2302 30 90, 2303 40 10 und 2303 40 20. Infolgedessen sind diese Kontingente mit Wirkung vom 1. Januar 1994 zu eröffnen.

Die fraglichen Abkommen gelten für unbestimmte Zeit. Aus Gründen der Rationalisierung und Wirksamkeit sollten die Kontingente daher auf mehrjähriger Basis eröffnet werden.

Ein System, das Beschaffenheit, Herkunft und Ursprung der Erzeugnisse garantiert, kann sich als zweckmäßig erweisen. Daher sollten die Einfuhren im Rahmen der neuen Zollzugeständnisse gegebenenfalls von der Vorlage einer Echtheitsbescheinigung abhängig gemacht werden.

Es kann sich als sinnvoll herausstellen, diese Einfuhren entsprechend den Bedürfnissen des Gemeinschafts-

marktes auf das Jahr zu verteilen. Zu diesem Zweck wäre eine Nutzungsregelung angezeigt, die auf der Vorlage einer Echtheitsbescheinigung beruht.

Mit der Genehmigung der vorgenannten Abkommen durch den Rat erübrigt sich die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1058/88 des Rates vom 28. März 1988 über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als Mais und Reis und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽²⁾. Diese Verordnung ist daher aufzuheben.

Die Durchführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und insbesondere die erforderlichen Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Kontingente sind nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽³⁾ bzw. der entsprechenden Artikel der anderen von der Eröffnung dieser Kontingente betroffenen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen zu erlassen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾ sowie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽⁵⁾ besteht bereits die Möglichkeit für die Kommission, die aufgrund der Änderungen der Kombi-

⁽²⁾ ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3611/93 (AbI. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 7).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3209/89 (AbI. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 5).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 534/94 der Kommission (AbI. Nr. L 68 vom 11. 3. 1994, S. 5).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 18. 2. 1994, S. 1.

nierten Nomenklatur und der Taric-Codes erforderlichen Änderungen und technischen Anpassungen an der vorliegenden Verordnung vorzunehmen. Gegebenenfalls notwendige Anpassungen der festgelegten Kontingentsmengen und sonstigen Kontingentsbedingungen durch den Rat werden ebenfalls Änderungen dieser Verordnung erforderlich machen. Der Einfachheit halber ist vorzusehen, daß die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 oder anderer vorgenannter Verordnungen diese Änderungen und Anpassungen der vorliegenden Verordnung vornimmt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird ein jährliches gemeinschaftliches Zollkontingent über eine Gesamtmenge von 18 000 Tonnen Erzeugnisgewicht für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie für Erzeugnisse der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 eröffnet.

(2) Für die Kontingentsmenge gilt ein Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs von 20 v.H. und eine veränderliche Abschöpfung von 0 v.H.

Artikel 2

(1) Es wird ein jährliches gemeinschaftliches Zollkontingent über eine Gesamtmenge von 7 000 Tonnen für frisches, gekühltes oder gefrorenes Schweinefleisch der KN-Codes 0203 19 13 und 0203 29 15 eröffnet.

(2) Für die Kontingentsmenge gilt eine veränderliche Abschöpfung von 0 v.H.

Artikel 3

(1) Es wird ein jährliches gemeinschaftliches Zollkontingent über eine Gesamtmenge von 15 500 Tonnen für Hühnerfleisch der KN-Codes 0207 41 10, 0207 41 41 und 0207 41 71 eröffnet.

(2) Für die Kontingentsmenge gilt eine veränderliche Abschöpfung von 0 v.H.

Artikel 4

(1) Es wird ein jährliches gemeinschaftliches Zollkontingent über eine Gesamtmenge von 2 500 Tonnen für Fleisch von Truthühnern der KN-Codes 0207 42 10, 0207 42 11 und 0207 42 71 eröffnet.

(2) Für die Kontingentsmenge gilt eine veränderliche Abschöpfung von 0 v.H.

Artikel 5

(1) Es wird ein jährliches gemeinschaftliches Zollkontingent über eine Gesamtmenge von 300 000 Tonnen für

Qualitätsweizen der KN-Codes 1001 10 00 und 1001 90 99 eröffnet.

(2) Für die Kontingentsmenge gilt eine veränderliche Abschöpfung von 0 v.H.

Artikel 6

(1) Es wird ein jährliches gemeinschaftliches Zollkontingent über eine Gesamtmenge von 475 000 Tonnen für Kleie und andere Rückstände von Weizen und anderem Getreide als Mais und Reis der KN-Codes 2302 30 10, 2302 30 90, 2302 40 10 und 2302 40 90 eröffnet.

(2) Für die Kontingentsmenge gilt eine veränderliche Abschöpfung von 0 v.H. Als Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs gilt ein Satz von 40,80 ECU/Tonne für Erzeugnisse der KN-Codes 2302 30 10 und 2302 40 10, von 83,40 ECU/Tonne für Erzeugnisse des KN-Codes 2302 30 90 und von 83,00 ECU/Tonne für Erzeugnisse des KN-Codes 2302 40 90.

Artikel 7

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und gegebenenfalls

- a) die Bestimmungen zur Gewährleistung von Beschaffenheit, Herkunft und Ursprung der Erzeugnisse,
- b) die Bestimmungen über die Anerkennung des Dokuments, mit dem sich die unter Buchstabe a) genannten Garantien überprüfen lassen und
- c) die Bedingungen für die Erteilung und die Geltungsdauer der Einfuhrlicenzen

werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 oder der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über die betreffenden gemeinsamen Marktorganisationen erlassen.

Artikel 8

Falls der Rat Änderungen der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Kontingentsmengen und sonstigen Kontingentsbedingungen beschließt, so sind die sich für diese Verordnung ergebenden Änderungen in der Folge nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 oder der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über die betreffenden gemeinsamen Marktorganisation zu erlassen.

Artikel 9

Die Verordnung (EWG) Nr. 1058/88 wird aufgehoben.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MORAITIS

VERORDNUNG (EG) Nr. 775/94 DES RATES

vom 29. März 1994

zur Eröffnung eines außerordentlichen autonomen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem, frischem, gekühltem oder gefrorenem Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 für 1994

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Hinblick auf die bisherigen Einfuhren von hochwertigem Rindfleisch sowie auf die Notwendigkeit der Ausfuhr von in der Gemeinschaft erzeugtem Rindfleisch empfiehlt es sich, für das Jahr 1994 ein abschöpfungs-freies autonomes und einmaliges gemeinschaftliches Zollkontingent für die Einfuhr von 11 430 Tonnen frischem, gekühltem oder gefrorenem hochwertigem Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 zum Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen.

Im Falle einer infolge von Unregelmäßigkeiten erfolgten Überschreitung der Höchstmengen an hochwertigem Fleisch, die im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3391/92 des Rates vom 23. November 1992 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie für Waren der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 (1993) ⁽³⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 929/93 des Rates vom 19. April 1993 zur Eröffnung eines außerordentlichen autonomen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem, frischem, gekühltem oder gefrorenem Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 für 1993 ⁽⁴⁾ eröffneten Zollkontingente zu Vorzugsbedingungen eingeführt wurden, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die betreffenden zusätzlichen Einfuhren auf die mit der vorliegenden Verordnung festgelegte Gesamtmenge anzurechnen.

Es ist insbesondere zu gewährleisten, daß alle interessierten Marktbeteiligten der Gemeinschaft jederzeit gleichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der genannte Zollsatz bei jeder Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse und in jedem Mitgliedstaat bis zur Ausschöpfung der vorgesehenen Menge angewandt wird. Zu diesem Zweck sollte für die Nutzung des gemeinschaftlichen Zollkontingents die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung vorgeschrieben werden, die Beschaffenheit, Herkunft und Ursprung der betreffenden Erzeugnisse ausweist.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung sind nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽⁵⁾ zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für 1994 wird ein außerordentliches Zollkontingent für die Einfuhr von hochwertigem, frischem, gekühltem oder gefrorenem Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 eröffnet.

Dieses Kontingent beläuft sich auf insgesamt 11 430 Tonnen Erzeugnisgewicht.

Die Kommission kann die genannte Menge jedoch nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 in dem Maße verringern, wie infolge von Unregelmäßigkeiten größere als die gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3391/92 und/oder (EWG) Nr. 929/93 vorgesehenen Mengen eingeführt wurden. Diese Verringerung wird auf die spezifische Menge des Drittlands angerechnet, aus dem das betreffende Fleisch stammt.

Der im Rahmen dieses Kontingents anzuwendende Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 20 v. H.; das Kontingent ist abschöpfungsfrei.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erlassen, insbesondere die Bestimmungen

- a) zur Gewährleistung von Beschaffenheit, Herkunft und Ursprung der Erzeugnisse ;
- b) über die Anerkennung des Dokuments, mit dem sich die unter Buchstabe a) genannten Garantien überprüfen lassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 4 vom 6. 1. 1994, S. 9.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 11. März 1994 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 27. 11. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 22. 4. 1993, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3611/93 (AbI. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 7).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MORAITIS

VERORDNUNG (EG) Nr. 776/94 DES RATES

vom 29. März 1994

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3, sowie auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽²⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽⁴⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80⁽⁵⁾ wurden für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden, die allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags festgelegt. Die Verordnung stützt sich auf die obengenannten Verordnungen sowie auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽⁶⁾,

Die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92⁽⁷⁾ ersetzt. Danach

werden die allgemeinen Durchführungsbestimmungen nicht mehr vom Rat erlassen. Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die unter diese gemeinsame Marktorganisation fallen und in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden, sind vielmehr nach dem Verfahren des Verwaltungsausschusses zu erlassen. Es ist unbedingt notwendig, einheitliche Bestimmungen festzulegen, vor allem, da die betreffenden Waren im allgemeinen landwirtschaftliche Erzeugnisse enthalten, die unter verschiedenen Marktorganisationen fallen, nach denen die Gewährung von Ausfuhrerstattungen auch dann vorgesehen ist, wenn diese Erzeugnisse zu nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren verarbeitet werden. Es empfiehlt sich deshalb, die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen in einer einzigen Verordnung zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist daher zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen Verordnung aufzuheben.

Anders als in den anderen Verordnungen, welche die Rechtsgrundlage für die Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 bilden, ist in Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 noch vorgesehen, daß der Rat die allgemeinen Regeln, insbesondere diejenigen für die Vorausfestsetzung der Erstattungen, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages erläßt. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 876/68⁽⁸⁾ wurden die allgemeinen Regeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags festgelegt. Außerdem ist in dieser Verordnung eine Regelung für die Vorausfestsetzung der Erstattung vorgesehen. Die Verordnung gilt jedoch nur für Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden. Es empfiehlt sich daher, gewisse Bestimmungen dieser Verordnung, die sich auf die Vorausfestsetzung der Erstattung beziehen, auch auf Milcherzeugnisse anzuwenden, die in Form von Waren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ausgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 230/94 (ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1574/93 (ABl. Nr. L 152 vom 24. 6. 1993, S. 1).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1544/93 (ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 6. 1981, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 (ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 94).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90 (ABl. Nr. L 327 vom 20. 11. 1990, S. 4).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1344/86 (ABl. Nr. L 119 vom 6. 5. 1986, S. 36).

Angesichts der erweiterten Möglichkeiten, Milcherzeugnisse zu einem ermäßigten Abschöpfungssatz in die Gemeinschaft einzuführen, empfiehlt es sich bei dieser Gelegenheit, die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68, die sich auf die Voraussetzungen für die Gewährung von Erstattungen beziehen, auszudehnen, damit keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden, die über den bei der Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse mit Ursprung in Drittländern erhobenen Beträgen liegen.

Der Regelungsgegenstand dieser Verordnung fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 876/68 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Diese Verordnung regelt die Festsetzung und die Gewährung von Erstattungen

— für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden,

— für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 5 Absätze 3 und 4 der vorliegenden Verordnung.

(2) Die Anwendung der Artikel 6 und 7 der vorliegenden Verordnung auf Erzeugnisse des Absatzes 1 zweiter Gedankenstrich gilt nur für Waren folgender KN-Codes:

- 1806 90 60 bis 1806 90 90 (bestimmte kakaohaltige Waren),
- 1901 (bestimmte Lebensmittelzubereitungen aus Mehl usw.),
- 2106 90 99 (bestimmte Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen)

mit einem hohen Gehalt an Bestandteilen aus Milcherzeugnissen.“

2. Dem Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Für die in Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Waren werden die Durchführungsvorschriften jedoch nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 festgelegt.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am selben Tag in Kraft wie die Verordnung mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MORAITIS

VERORDNUNG (EG) Nr. 777/94 DES RATES

vom 29. März 1994

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1637/91 hinsichtlich der Vergütung an Milcherzeuger für die Verringerung der Referenzmenge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1637/91⁽³⁾ enthält unter anderem eine Gemeinschaftsregelung zur Finanzierung der Aufgabe der Milcherzeugung, nach der unter gewissen Voraussetzungen nach der vollständigen und endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung spätestens am 31. März 1992 eine Vergütung gewährt wird. Im Anhang zu der genannten Verordnung wird der finanzielle Rahmen für jeden Mitgliedstaat festgelegt.

Nach Artikel 2 Absatz 5 derselben Verordnung wird, wenn der finanzielle Rahmen nicht vollständig ausgeschöpft ist, der verfügbare Betrag für die Zahlung einer Vergütung an alle Erzeuger mit nach wie vor verringerter Referenzmenge verwendet. In einigen Mitgliedstaaten hat die Anwendung dieser Bestimmung verhindert, daß die Gemeinschaftsfinanzierung von der fortgesetzten Anwendung der die Aufgabe der Milcherzeugung betreffenden Regelung abhängig bleibt.

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1560/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor⁽⁴⁾ 40 Millionen ECU als Zuschuß zu den Kosten der Durchführung der zur Aufgabe der Milcherzeugung aufgelegten einzelstaatlichen Programme vorgesehen. Angesichts des

heutigen Stands ist aus mehreren Gründen eine Aufstockung der einzelstaatlichen Reserven erforderlich. Um den noch verfügbaren Betrag der Gemeinschaftsfinanzierung, der für die Zahlung einer Vergütung an alle Erzeuger vorgesehen ist, wieder den für die Aufgabe der Milcherzeugung vorgesehenen einzelstaatlichen Programmen zukommen zu lassen, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1637/91 abzuweichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 2 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1637/91 können die beteiligten Mitgliedstaaten mit den verfügbaren Beträgen auch gemäß Artikel 8 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 eine Vergütung finanzieren, die den interessierten Erzeugern auf Antrag gewährt wird und mit höchstens 10 ECU je 100 kg und Jahr zu Lasten der Gemeinschaftsbeteiligung geht. Die so freigesetzten Mengen werden auf die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1637/91 genannten Erzeuger umverteilt, es sei denn, diese Erzeuger entscheiden sich für die ursprünglich vorgesehene Vergütung nach Artikel 2 Absatz 5 Unterabsatz 1 derselben Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MORAITIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 23 vom 27. 1. 1994, S. 15.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 11. März 1994 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 30. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1188/92 (ABl. Nr. L 124 vom 9. 5. 1992, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 30.

VERORDNUNG (EG) Nr. 778/94 DER KOMMISSION

vom 7. April 1994

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Algerien ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1900/92 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit
Ursprung in Marokko ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1901/92 ⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Tunesien ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 413/86 ⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in
die Gemeinschaft ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1902/92 ⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates
vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem
Libanon ⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 ⁽¹²⁾, geändert
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die
Kommission beschlossen, für die Festsetzung der
Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsver-
fahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des
Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen
Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der
Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-
bung ⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbe-
trag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des
Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der
von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzu-
setzen ist.Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften
zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der
Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt
sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese
Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen
Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berech-
nungsgrundlage zu benutzen.Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁴⁾ werden bei der
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen
erhoben.Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die
am 4. und 5. April 1994 von den Bietern vorgelegten
Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöp-
fungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzu-
setzen.Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes
0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der
KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu
erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der
Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in
diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist.
Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer
sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 8. April 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl⁽¹⁾

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 ⁽²⁾
1509 10 90	79,00 ⁽²⁾
1509 90 00	92,00 ⁽³⁾
1510 00 10	77,00 ⁽²⁾
1510 00 90	122,00 ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽⁴⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors⁽¹⁾

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 779/94 DER KOMMISSION

vom 6. April 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen ZolltarifDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 535/94 der
Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 532/94 des Rates⁽³⁾ werden
bestimmte Maßnahmen, die sich aus dem Abkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß
der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des GATT⁽⁴⁾
ergeben, verlängert.Aufgrund des genannten Abkommens sind mit der
Verordnung (EWG) Nr. 53/91 der Kommission⁽⁵⁾
bestimmte autonome Zollsätze bis zum 31. Dezember
1991 gesenkt worden.Die genannte Senkung der autonomen Zollsätze ist mit
den Verordnungen (EWG) Nr. 3920/91⁽⁶⁾ und (EWG) Nr.
1001/93 der Kommission⁽⁷⁾ auf die Jahre 1992 und 1993
ausgedehnt worden.

Diese Zollsätze sollten auch 1994 gelten.

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 53/91 ist daher
zu ändern, um die Kombinierte Nomenklatur in ihrer mit
der Verordnung (EWG) Nr. 2551/93 der Kommission⁽⁸⁾
erstellten Fassung zu berücksichtigen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Fachbereichs für die
zolltarifliche und statistische Nomenklatur des
Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Kombinierte Nomenklatur im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 2658/87 wird durch den Anhang zu der
vorliegenden Verordnung geändert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1994

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 68 vom 11. 3. 1994, S. 15.⁽³⁾ ABl. Nr. L 68 vom 11. 3. 1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 98 vom 10. 4. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 7 vom 10. 1. 1991, S. 14.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1991, S. 36.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 104 vom 29. 4. 1993, S. 28.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 241 vom 27. 9. 1993, S. 1.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%) oder Abschöpfung (AGR)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet :			
0712 10 00	(unverändert)			
0712 20 00	— Speisezwiebeln	20 (1)	16	—
0712 30 00	(unverändert)			
bis				
0712 90 90	(unverändert)			

(1) Zollsatz von 10 % im Rahmen eines von den zuständigen Gemeinschaftsbehörden zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 12 000 Tonnen.

Dies gilt bis zum 31. Dezember 1994.

0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet :			
0804 10 00	(unverändert)			
bis				
0804 30 00	(unverändert)			
0804 40	— Avocadofrüchte :			
0804 40 10	— — vom 1. Dezember bis zum 31. Mai	12 (1)	8	—
0804 40 90	(unverändert)			
0804 50 00	(unverändert)			

(1) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 4 % ermäßigt (Aussetzung).

1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat :			
1209 11 00	(unverändert)			
1209 19 00	(unverändert)			
	— Samen von Futterpflanzen, ausgenommen Samen von Rüben :			
1209 21 00	— — Samen von Luzernen	10 (2)	5	—
1209 22	— — Samen von Klee (<i>Trifolium</i> -Arten) :			
1209 22 10	— — — Samen von Rotklee (<i>Trifolium pratense</i> L.)	10 (1)	4	—
1209 22 80	— — — andere	10 (1)	4	—
1209 23	— — Samen von Schwingel :			
1209 23 11	— — — Samen von Wiesenschwingel (<i>Festuca pratensis</i> Huds.)	10 (1)	4	—
1209 23 15	— — — Samen von Rotschwingel (<i>Festuca rubra</i> L.)	10 (1)	4	—
1209 23 80	— — — andere	10 (2)	5	—
1209 24 00	— — Samen von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i> L.)	10 (1)	4	—
1209 25	— — Samen von Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.) :			
1209 25 10	— — — Samen von Einjährigem und Welschem Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam.)	10 (1)	4	—
1209 25 90	— — — Samen von Deutschem Weidelgras (<i>Lolium perenne</i> L.)	10 (1)	4	—
1209 26 00	— — Samen von Wiesenlieschgras	10 (1)	4	—
1209 29	— — andere :			
1209 29 10	— — — Samen von Wicken ; Samen von Rispengras der Arten <i>Poa palustris</i> L. und <i>Poa trivialis</i> L. ; Samen von Gemeinem Knaulgras (<i>Dactylis glomerata</i> L.) ; Samen von Straußgras (<i>Agrostis</i> -Arten)	10 (1)	4	—
1209 29 50	— — — Samen von Lupinen	10 (2)	5	—
1209 29 80	— — — andere	10 (2)	5	—

1	2	3	4	5
1209 30 00	– Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden :	10 ⁽¹⁾	6	—
1209 91	– – Samen von Gemüsen :			
1209 91 10	– – – Samen von Kohlrabi (<i>Brassica oleracea</i> , var. <i>caulorapa</i> und <i>gongylodes</i> L.)	10 ⁽²⁾	6	—
1209 91 90	– – – andere	10 ⁽⁴⁾	7	—
1209 99	(unverändert)			
1209 99 10	(unverändert)			
	– – – andere :			
1209 99 91	– – – – Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenommen solche der Unterposition 1209 30 00	10 ⁽³⁾	6	—
1209 99 99	– – – – andere	10 ⁽⁴⁾	7	—

(¹) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 2 % ermäßigt (Aussetzung).

(²) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 2,5 % ermäßigt (Aussetzung).

(³) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 3 % ermäßigt (Aussetzung).

(⁴) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 4 % ermäßigt (Aussetzung).

2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen :			
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt :			
2008 11	– – Erdnüsse :			
2008 11 10	(unverändert)			
2008 11 91	(unverändert)			
2008 11 99	– – – – 1 kg oder weniger	22 ⁽¹⁾	16 ⁽²⁾	—
2008 19	– – andere, einschließlich Mischungen :			
2008 19 10	– – – (unverändert)			
2008 19 90	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	22 ⁽¹⁾	16	—
2008 20 bis 2008 99 99	(unverändert)			

(¹) Dieser Zollsatz ist für geröstete Schalenfrüchte und Erdnüsse bis zum 31. Dezember 1994 auf 12 % ermäßigt (Aussetzung).

(²) Zollsatz von 14 % für geröstete Erdnüsse.

2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :			
2009 11 bis 2009 19 99	(unverändert)			
2009 20	– Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits :			
2009 20 11 bis 2009 20 91	(unverändert)			
2009 20 99	– – – anderer	21 ⁽¹⁾	15 + AD S/Z	—
2009 30 bis 2009 60 90	(unverändert)			

1	2	3	4	5
2009 70	– Apfelsaft :			
	– – mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20 °C :			
2009 70 11	– – – mit einem Wert von 22 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht	42 + AGR ⁽¹⁾	—	—
2009 70 19	– – – anderer	42 ⁽²⁾	—	—
	– – mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C :			
2009 70 30	– – – mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	25 ⁽³⁾	24 + AD S/Z	—
	– – – anderer :			
2009 70 91	– – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	25 + AGR ⁽⁴⁾	24 + AD S/Z	—
2009 70 93	– – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	25 ⁽³⁾	24 + AD S/Z	—
2009 70 99	– – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend	25 ⁽³⁾	25	—
2009 80 bis 2009 80 93	(unverändert)			
	– – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend :			
2009 80 95	– – – – – aus der Frucht der Art <i>Vaccinium macrocarpon</i>	24 ⁽⁴⁾	22	—
2009 80 96 bis 2009 90 99	(unverändert)			

⁽¹⁾ Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 12 % ermäßigt (Aussetzung).

⁽²⁾ Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 30 % ermäßigt (Aussetzung).

⁽³⁾ Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 18 % ermäßigt (Aussetzung).

⁽⁴⁾ Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 14 % ermäßigt (Aussetzung).

2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art :			
2208 10 00 bis 2208 20 88	(unverändert)			
2208 30	– Whisky :			
	– – „Bourbon“-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von :			
2208 30 11	– – – 2 l oder weniger ⁽¹⁾	1,2 ECU/% vol/hl + 10 ECU/hl ⁽²⁾	0,4 ECU/% vol/hl + 3 ECU/hl	1 alc. 100 %
2208 30 19	– – – mehr als 2 l ⁽¹⁾	1,2 ECU/% vol/hl ⁽³⁾	0,4 ECU/% vol/hl	1 alc. 100 %
2208 30 31 bis 2208 90 99	(unverändert)			

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

⁽²⁾ Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 0,20 ECU für 1 hl je % vol Alkohol + 1,50 ECU je hl ermäßigt (Aussetzung).

⁽³⁾ Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 0,20 ECU für 1 hl je % vol Alkohol ermäßigt (Aussetzung).

2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen :			
2402 10 00	– Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	80 ⁽¹⁾	52	1 000 p/st
2402 20 00	(unverändert)			
2402 90 00	(unverändert)			

⁽¹⁾ Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 43 % ermäßigt (Aussetzung).

1	2	3	4	5
2801	Fluor, Chlor, Brom und Iod :			
2801 10 00	(unverändert)			
bis				
2801 30 10				
2801 30 90	-- Brom	15 (1)	9	—

(1) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 4,5 % ermäßigt (Aussetzung).

2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe :			
2903 11 00	(unverändert)			
bis				
2903 30 10				
2903 30 31	-- -- Dibromethane und Vinylbromid	23 (1)	8,6	—
2903 30 33	(unverändert)			
bis				
2903 69 00				

(1) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 3 % ermäßigt (Aussetzung).

2908	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole :			
2908 10	(unverändert)			
2908 10 10	-- Bromderivate	15 (1)	6,9	—
2908 10 90	(unverändert)			
bis				
2908 90 00				

(1) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 3 % ermäßigt (Aussetzung).

2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate :			
2909 11 00	(unverändert)			
bis				
2909 20 00				
2909 30	-- aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate :			
2909 30 10	(unverändert)			
2909 30 30	-- Bromderivate	16 (1)	7,1	—
2909 30 90	(unverändert)			
bis				
2909 60 00				

(1) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 3 % ermäßigt (Aussetzung).

2917	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate :			
2917 11 00	(unverändert)			
bis				
2917 20 00	-- alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate :			
2917 31 00	(unverändert)			
bis				
2917 39				
2917 39 10	-- -- Bromderivate	18 (1)	13	—
2917 39 90	(unverändert)			

(1) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 8 % ermäßigt (Aussetzung).

1	2	3	4	5
2925	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion :			
2925 11 00	(unverändert)			
2925 19	(unverändert)			
2925 19 10	— — — 3,3',4,4',5,5',6,6'-Octabrom-N,N'-ethylendiphthalimid	17 (1)	7	—
2925 19 90 bis 2925 20 00	(unverändert)			

(1) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 3 % ermäßigt (Aussetzung).

3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten :			
	— zubereitete Antiklopfmittel :			
3811 11	(unverändert)			
3811 11 10	— — — auf der Grundlage von Tetraethylblei (Ethylfluid)	19 (1)	7,2	—
3811 11 90	(unverändert)			
3811 19 00	— — andere	17 (1)	5,8	—
3811 21 00 bis 3811 90 00	(unverändert)			

(1) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 vollständig ausgesetzt.

3818 00	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen ; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert :			
3818 00 10	— dotiertes Silicium	9 (1)	7,6	—
3818 00 90	(unverändert)			

(1) Dieser Zollsatz bis zum 31. Dezember 1994 auf 5 % ermäßigt (Aussetzung).

3907	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen ; Polycarbonate, Alkyldharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen :			
3907 10 00	— Polyacetale	20 (1)	7,6	—
3907 20	(unverändert)			
3907 20 11	(unverändert)			
	— — — andere :			
3907 20 21	— — — — mit einer Hydroxylzahl von 100 oder weniger	20 (1)	7,6	—
3907 20 29	— — — — andere	20 (1)	7,6	—
3907 20 90	— — andere	20 (1)	7,6	—
3907 30 00 bis 3907 99 90	(unverändert)			

(1) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 6,5 % ermäßigt (Aussetzung).

3911	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu Kapitel 39, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen :			
3911 10 00	(unverändert)			
3911 90	(unverändert)			
3911 90 10	— — Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnisse, auch chemisch modifiziert	20 (1)	7,6	—
3911 90 90	(unverändert)			

(1) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 6,5 % ermäßigt (Aussetzung).

1	2	3	4	5
3919 90	— andere :			
3919 90 10	(unverändert)			
bis				
3919 90 31				
3919 90 35	— — — — aus Epoxidharzen	20 (¹)	8	—
3919 90 39	(unverändert)			
bis				
3919 90 90				

(¹) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 6,5 % ermäßigt (Aussetzung).

3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage :			
3920 10	(unverändert)			
bis				
3920 99				
3920 99 11	— — — — aus Epoxidharzen	20 (¹)	8	—
3920 99 19	(unverändert)			
bis				
3920 99 90				

(¹) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 6,5 % ermäßigt (Aussetzung).

3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen :			
	— aus Zellkunststoff :			
3921 11 00	(unverändert)			
bis				
3921 19				
3921 19 10	— — — aus Epoxidharzen	21 (¹)	12,5	—
3921 19 90	(unverändert)			
3921 90	— andere :			
3921 90 11	(unverändert)			
3921 90 19	(unverändert)			
3921 90 20	— — — aus Epoxidharzen	20 (¹)	8	—
3921 90 30	(unverändert)			
bis				
3921 90 90				

(¹) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 6,5 % ermäßigt (Aussetzung).

4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz :			
	— Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von 6 mm oder weniger :			
4412 11 10	(unverändert)			
bis				
4412 12 00				
4412 19 00	— — anderes	15 (¹)	10 (²)	m³
4412 21 00	(unverändert)			
bis				
4412 29 90	— anderes :			
4412 91 00	(unverändert)			
bis				
4412 99 10				
4412 99 90	— — — anderes	15 (¹)	10 (²)	m³

(¹) Zollfreiheit im Rahmen eines zusätzlichen jährlichen Zollkontingents von 50 000 m³ von Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen :

- mit einer Dicke von mehr als 8,5 mm und mit vom Schalen rohen Oberflächen ;
- mit einer Dicke von mehr als 18,5 mm und geschliffen.

Dies gilt bis zum 31. Dezember 1994.

(²) (unverändert).

1	2	3	4	5
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm :			
	– quadratisch oder rechteckig :			
7606 11	– – aus nichtlegiertem Aluminium :			
7606 11 10	– – – mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	15 (°)	10	—
	– – – andere, mit einer Dicke von :			
7606 11 91	– – – – weniger als 3 mm	15 (°)	10	—
7606 11 93	– – – – 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	15 (°)	10	—
7606 11 99	– – – – 6 mm oder mehr	15 (°)	10	—
7606 12	(unverändert)			
7606 12 10	(unverändert)			
	– – – andere :			
7606 12 50	– – – – mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	15 (°)	10	—
	– – – – andere, mit einer Dicke von :			
7606 12 91	– – – – – weniger als 3 mm	15 (°)	10	—
7606 12 93	– – – – – 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	15 (°)	10	—
7606 12 99	– – – – – 6 mm oder mehr	15 (°)	10	—
7606 91 00	(unverändert)			
7606 92 00	(unverändert)			

(°) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 7,5 % ermäßigt (Aussetzung).

8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705 :			
8708 10 bis 8708 70 10	(unverändert)			
8708 70 50	– – – Räder aus Aluminium ; Teile davon und Zubehör, aus Aluminium	19 (°)	6,9	—
8708 70 91 bis 8708 99 98	(unverändert)			

(°) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1994 auf 6 % ermäßigt (Aussetzung).

VERORDNUNG (EG) Nr. 780/94 DER KOMMISSION

vom 7. April 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für zur Kälberfütterung bestimmtes MagermilchpulverDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 230/94 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1725/79 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3411/93 ⁽⁴⁾, wird die Beihilfe für
das zu Mischfutter verarbeitete Magermilchpulver nur
gewährt, wenn 100 kg Enderzeugnis mindestens 50 kg
Pulver enthalten. Nach Absatz 1a desselben Artikels
beläuft sich jedoch dieser Mindestsatz zwischen dem 1.
Februar 1993 und 31. März 1994 auf 35 kg. Eine Beibe-
haltung dieser Abweichung bis zum 30. Juni 1994 ist
durch die Entwicklung gerechtfertigt, die sich auf dem
Markt für Magermilchpulver abzeichnet.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 4 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr.
1725/79 wird die Angabe „zwischen dem 1. Februar 1993
und 31. März 1994“ durch die Angabe „zwischen dem 1.
Februar 1993 und dem 30. Juni 1994“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 7. 8. 1979, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 310 vom 14. 12. 1993, S. 28.

VERORDNUNG (EG) Nr. 781/94 DER KOMMISSION
vom 7. April 1994
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1695/93 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 772/94 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1695/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 6. April 1994 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 40.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 90 vom 7. 4. 1994, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. April 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	34,03 ⁽¹⁾
1701 11 90	34,03 ⁽¹⁾
1701 12 10	34,03 ⁽¹⁾
1701 12 90	34,03 ⁽¹⁾
1701 91 00	39,07
1701 99 10	39,07
1701 99 90	39,07 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 782/94 DER KOMMISSION**vom 7. April 1994****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz
5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 715/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 715/94
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 6. April 1994 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. April 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1994, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. April 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	95,32 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	95,32 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	2,04 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 90 91	94,41
1001 90 99	94,41 ⁽⁶⁾
1002 00 00	119,50 ⁽⁶⁾
1003 00 10	123,17
1003 00 90	123,17 ⁽⁶⁾
1004 00 00	98,40
1005 10 90	95,32 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	95,32 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	103,35 ⁽⁴⁾
1008 10 00	31,54 ⁽⁶⁾
1008 20 00	46,09 ⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾
1008 30 00	0 ⁽⁷⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	0
1101 00 00	169,72 ⁽⁶⁾
1102 10 00	205,81
1103 11 10	36,66
1103 11 90	193,51
1107 10 11	178,93
1107 10 19	136,45
1107 10 91	230,12 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	174,70 ⁽⁶⁾
1107 20 00	201,79 ⁽¹⁰⁾

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 783/94 DER KOMMISSION
vom 7. April 1994
zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz
4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 6. April 1994 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. April 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 784/94 DER KOMMISSION

vom 7. April 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der Kommission vom 22. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾.

Da nach einigen Bestimmungen 200 000 Tonnen Weichweizen und 100 000 Tonnen Weizenmehl ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3579/93⁽⁶⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽¹⁰⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹¹⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 326 vom 28. 12. 1993, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. April 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	(ECU/Tonne)		Erzeugniscode	Bestimmung (1)	(ECU/Tonne)	
		Erstattungsbetrag (2)	Erstattungsbetrag (2)			Erstattungsbetrag (2)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—	—	1007 00 90 000	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	1008 20 00 000	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	1101 00 00 100	05	88,00 (3)	—
1001 10 00 400	05	0	—	1101 00 00 130	02	45,00	—
	02	—	—	1101 00 00 150	01	42,00	—
1001 90 91 000	—	—	—	1101 00 00 170	01	37,00	—
1001 90 99 000	03	57,00	—	1101 00 00 180	01	33,00	—
	05	70,00 (4)	—	1101 00 00 190	01	29,00	—
	06	17,00	—	1101 00 00 900	—	—	—
	02	15,00	—	1102 10 00 500	01	71,00	—
1002 00 00 000	03	25,00	—	1102 10 00 700	—	—	—
	02	15,00	—	1102 10 00 900	—	—	—
1003 00 10 000	—	—	—	1103 11 10 200	01	— (5)	—
1003 00 90 000	03	64,00	—	1103 11 10 400	—	—	—
	02	15,00	—	1103 11 10 900	—	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	1103 11 90 200	01	— (5)	—
1004 00 00 400	—	—	—	1103 11 90 800	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—				
1005 90 00 000	03	37,00	—				
	04	15,00	—				
	02	0	—				

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 04 die Zone I, die Zone II a), b) und c), die Zone III a) und b), die Zone V, die Zone VI, die Zone VIII und Kuba,
- 05 Algerien,
- 06 Marokko und Ägypten.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Griß, wird keine Erstattung gewährt.

(4) Die im Rahmen des in Artikel 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) nr. 891/89 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 200 000 Tonnen Weichweizen für Algerien.

(5) Die im Rahmen des in Artikel 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 100 000 Tonnen Weizenmehl für Algerien.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 785/94 DER KOMMISSION
vom 7. April 1994
zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
 vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
 eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
 Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
 des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
 nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
 Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
 schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
 Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
 wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der
 Kommission vom 22. Juni 1993 mit Durchführungsbe-
 stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
 Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-
 tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
 desektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, geändert durch die
 Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, kann für die in Artikel 1
 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
 Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbe-
 trag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß
 unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1533/93 aufgeführten Faktoren berechnet
 werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
 dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
 der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
 machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
 nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie
 kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
 Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
 Nr. 3528/93⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
 werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswäh-
 rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
 werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
 Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
 Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
 Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
 mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
 Nr. 547/94⁽⁸⁾, erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
 der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser
 Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstat-
 tungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)
 Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von
 Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. April 1994 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	laufender Monat 4	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
			5	6	7	8	9	10
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	03	0	- 1,425	- 2,85	- 4,275	—	—	—
	02	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	03	0	0	+ 1,00	- 30,00	- 30,00	—	—
	02	0	0	0	- 30,00	- 30,00	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	- 30,00	- 30,00	—	—
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	0	0	- 30,00	- 30,00	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	0	- 30,00	- 30,00	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	0	- 30,00	- 30,00	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	0	- 30,00	- 30,00	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	0	- 30,00	- 30,00	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	- 30,00	- 30,00	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Algerien.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 786/94 DER KOMMISSION
vom 7. April 1994
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
 vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder
 Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben
 Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
 die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
 tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu
 berücksichtigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1533/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die
 Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, mit Durchführungsbe-
 stimmungen für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen
 und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor
 zu treffenden Maßnahmen aufgeführt sind.

Bei Malz muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare
 Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der
 betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge
 berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verord-
 nung (EWG) Nr. 1533/93 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
 nisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der
 Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestim-
 mung erforderlich machen.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
 Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
 Nr. 3528/93⁽⁶⁾, definierten repräsentativen Marktkurse
 werden zur Umrechnung der in Drittländwährungen

ausgedrückten Beträge verwendet und liegen der Bestim-
 mung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die
 Währungen der Mitgliedstaaten zugrunde. Die Durchfüh-
 rungsvorschriften zur Anwendung und Bestimmung
 dieser Umrechnungskurse sind mit der Verordnung
 (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch
 die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽⁸⁾, festgelegt worden.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
 sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁹⁾ untersagt
 den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft
 und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und
 Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-
 tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der
 genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der
 Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
 Rechnung zu tragen.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berück-
 sichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes,
 insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese
 Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt,
 sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verord-
 nung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1
 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
 Nr. 1766/92 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. April 1994 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

Erzeugniscode	(ECU/Tonne)
	Erstattungsbetrag (1)
1107 10 19 000	70,00
1107 10 99 000	94,25
1107 20 00 000	109,75

(1) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. März 1994

zur Änderung der Entscheidung 90/177/Euratom, EWG, mit der Belgien ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand näherer Schätzungen zu ermitteln

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(94/191/EG, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der MwSt.-Eigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem : einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽²⁾, nachstehend „Sechste Richtlinie“ genannt, können die Mitgliedstaaten bestimmte Umsätze weiterhin entweder von der Steuer befreien oder aber besteuern. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel zu berücksichtigen.

Nach Artikel 1 Ziffer 1 erster Absatz und Ziffer 2 Buchstabe a) der Richtlinie 89/465/EWG des Rates⁽³⁾, entfällt für die Mitgliedstaaten mit Wirkung vom 1. Januar 1990 an die Möglichkeit, bestimmte, in Anhang E und F der sechsten Richtlinie genannte Umsätze weiterhin entweder von der Steuer zu befreien oder aber zu besteuern. Demnach sind die von der Kommission zu diesem Zweck erteilten Ermächtigungen für die Festlegung der MwSt.-Eigenmittelgrundlage aufzuheben.

Mit Wirkung vom Haushaltsjahr 1989 hat die Kommission in bezug auf Belgien auf der Grundlage der Verord-

nung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 die Entscheidung 90/177/Euratom, EWG⁽⁴⁾ erlassen, mit der Belgien ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Umsätze nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln.

Belgien besteuert seit dem 1. September 1992 die in Anhang F Nummer 9 der Sechsten Richtlinie genannten Umsätze. Deshalb sind mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an die in diesem Zusammenhang erteilten Ermächtigungen aufzuheben.

Der Beratende Ausschuss für eigene Mittel hat den Bericht mit den Stellungnahmen seiner Mitglieder zu dieser Entscheidung genehmigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Ziffer 3 der Entscheidung 90/177/Euratom, EWG wird für die ab dem 1. September 1992 getätigten Umsätze aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 18. März 1994

Für die Kommission

Peter SCHMIDHUBER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 226 vom 3. 8. 1989, S. 21.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1990, S. 24.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. März 1994

zur Änderung der Entscheidung 90/180/Euratom, EWG, mit der die Niederlande ermächtigt werden, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand näherer Schätzungen zu ermitteln

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(94/192/EG, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89
des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche
Regelung für die Erhebung der MwSt.-Eigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG
des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatz-
steuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche
steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽²⁾, nachstehend
„Sechste Richtlinie“ genannt, können die Mitglied-
staaten bestimmte Umsätze weiterhin entweder von der
Steuer befreien oder aber besteuern. Diese Umsätze sind
bei der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigen-
mittel zu berücksichtigen.

Nach Artikel 1 Ziffer 1 erster Absatz und Ziffer 2
Buchstabe a) der Richtlinie 89/465/EWG des Rates⁽³⁾,
entfällt für die Mitgliedstaaten mit Wirkung vom 1.
Januar 1990 an die Möglichkeit, bestimmte, in Anhang E
und F der sechsten Richtlinie genannte Umsätze
weiterhin entweder von der Steuer zu befreien oder aber
zu besteuern. Demnach sind die von der Kommission zu
diesem Zweck erteilten Ermächtigungen für die Festle-
gung der MwSt.-Eigenmittelgrundlage aufzuheben.

Mit Wirkung vom Haushaltsjahr 1989 hat die Kommis-
sion in bezug auf die Niederlande auf der Grundlage der

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 die Entschei-
dung 90/180/Euratom, EWG⁽⁴⁾ erlassen, mit der die
Niederlande ermächtigt werden, bei der Berechnung der
Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Umsätze
nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei
bestimmten anderen Umsätzen anhand annähernder
Schätzungen zu ermitteln.

Die Niederlande besteuern seit dem 1. Januar 1992 die in
Anhang F Nummer 9 der Sechsten Richtlinie genannten
Umsätze. Deshalb sind mit Wirkung von diesem Zeit-
punkt an die in diesem Zusammenhang erteilten
Ermächtigungen aufzuheben.

Der Beratende Ausschuß für eigene Mittel hat den
Bericht mit den Stellungnahmen seiner Mitglieder zu
dieser Entscheidung genehmigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Ziffer 3 der Entscheidung 90/180/Euratom,
EWG wird für die ab dem 1. Januar 1992 getätigten
Umsätze aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Nieder-
lande gerichtet.

Brüssel, den 18. März 1994

Für die Kommission

Peter SCHMIDHUBER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 226 vom 3. 8. 1989, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1990, S. 30.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. März 1994

zur Änderung der Entscheidung 90/183/Euratom, EWG, mit der Irland ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand näherer Schätzungen zu ermitteln

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(94/193/EG, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der MwSt.-Eigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽²⁾, nachstehend „Sechste Richtlinie“ genannt, können die Mitgliedstaaten bestimmte Umsätze weiterhin entweder von der Steuer befreien oder aber besteuern. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel zu berücksichtigen.

Nach Artikel 1 Ziffer 1 erster Absatz und Ziffer 2 Buchstabe a) der Richtlinie 89/465/EWG des Rates⁽³⁾, entfällt für die Mitgliedstaaten mit Wirkung vom 1. Januar 1990 an die Möglichkeit, bestimmte, in Anhang E und F der sechsten Richtlinie genannte Umsätze weiterhin entweder von der Steuer zu befreien oder aber zu besteuern. Demnach sind die von der Kommission zu diesem Zweck erteilten Ermächtigungen für die Festlegung der MwSt.-Eigenmittelgrundlage aufzuheben.

Mit Wirkung vom Haushaltsjahr 1989 hat die Kommission in bezug auf Irland auf der Grundlage der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 die Entscheidung

90/183/Euratom, EWG⁽⁴⁾ erlassen, mit der Irland ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Umsätze nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln.

Irland besteuert seit dem 1. Januar 1992 die in Anhang F Nummer 9 der Sechsten Richtlinie genannten Umsätze. Deshalb sind mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an die in diesem Zusammenhang erteilten Ermächtigungen aufzuheben.

Der Beratende Ausschuß für eigene Mittel hat den Bericht mit den Stellungnahmen seiner Mitglieder zu dieser Entscheidung genehmigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Ziffer 4 der Entscheidung 90/183/Euratom, EWG wird für die ab dem 1. Januar 1992 getätigten Umsätze aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 18. März 1994

Für die Kommission

Peter SCHMIDHUBER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 226 vom 3. 8. 1989, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1990, S. 35.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. März 1994

zur Änderung der Entscheidung 90/185/Euratom, EWG, mit der Griechenland ermächtigt wird, die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel anhand näherer Schätzungen zu ermitteln

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(94/194/EG, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89
des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche
Regelung für die Erhebung der MwSt.-Eigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG
des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern —
Gemeinsames Mehrwertsteuersystem : einheitliche steuerpflichtige
Bemessungsgrundlage⁽²⁾, nachstehend „Sechste Richtlinie“
genannt, können die Mitgliedstaaten bestimmte Umsätze weiterhin
entweder von der Steuer befreien oder aber besteuern. Diese Umsätze
sind bei der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel
zu berücksichtigen.

Nach Artikel 1 Ziffer 1 erster Absatz und Ziffer 2
Buchstabe a) der Richtlinie 89/465/EWG des Rates⁽³⁾,
entfällt für die Mitgliedstaaten mit Wirkung vom 1. Januar
1990 an die Möglichkeit, bestimmte, in Anhang E und F der
sechsten Richtlinie genannte Umsätze weiterhin entweder von der
Steuer zu befreien oder aber zu besteuern. Demnach sind die von
der Kommission zu diesem Zweck erteilten Ermächtigungen für
die Festlegung der MwSt.-Eigenmittelgrundlage aufzuheben.

Mit Wirkung vom Haushaltsjahr 1989 hat die Kommission
in bezug auf Griechenland auf der Grundlage der Verordnung
(EWG, Euratom) Nr. 1553/89 die Entschei-

dung 90/185/Euratom, EWG⁽⁴⁾ erlassen, mit der Griechenland
ermächtigt wird, die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel anhand
annähernder Schätzungen zu ermitteln.

Griechenland besteuert seit dem 25. November 1992 die in
Anhang F Nummer 9 der Sechsten Richtlinie genannten Umsätze.
Deshalb sind mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an die in diesem
Zusammenhang erteilten Ermächtigungen aufzuheben.

Der Beratende Ausschuß für eigene Mittel hat den Bericht mit
den Stellungnahmen seiner Mitglieder zu dieser Entscheidung
genehmigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Ziffer 2 der Entscheidung 90/185/Euratom, EWG
wird für die ab dem 25. November 1992 getätigten Umsätze
aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 18. März 1994

Für die Kommission

Peter SCHMIDHUBER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 226 vom 3. 8. 1989, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1990, S. 39.